

Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. 1532
(Constitutio Criminalis Carolina)
(Auszug)

...

Von anzeygung der die mit zauberei, warzusagen vnderstehn

§ 21. Item es soll auch auff der anzeygen, die auß zauberei oder andern künsten, warzusagen sich anmassen niemants zu gefencknuß oder peinlicher frag angenommen, Sonder die selben angemasten warsäger vnnd ankläger sollen darumb gestrafft werden. So auch der richter darüber auff solche der warsäger angeben, weither fürfüre, soll er dem gemarterten, kosten, schmerzen, iniurien, vnd schaden, wie inn nechst obgesetztem artickel gemelt, abzulegen schuldig sein.

...

Von zauberey gnugsam anzeygung

§ 44. Item so jemandt sich erbeut andere menschen zauberei zu lernen, oder jemandts zu bezaubern bedrahet vnd dem bedraheten dergleichen beschicht, auch sonderlich gemeynschafft mit zaubern oder zauberin hat, oder mit solchen verdecktlichen dingen, geberden, Worten vnd weisen, vmbgeht, die zauberey auf sich tragen, vnd die selbig person des selben sonst auch berüchtigt, das gibt eyn redlich anzeygung der zauberey, vnd gnugsam vrsach zu peinlicher frage.

Von peinlicher frag

§ 45. Item so der argkwon vnnd verdacht eyner beklagten vnd verneynten mißhandlung, als vorsteht erfunden vnd für bewisen angenommen oder bewisen erkant würd, So soll dem ankleger auff sein begern, alßdann eyn tag zu peinlicher frage benant werden.

§ 46. Item so man dann den gefangen peinlich fragen will, von ampts wegen, oder auff ansuchen des klagers, soll der selbig zuuor inn gegenwurtigkeyt des Richters, zweyer des gerichtts vnd des gerichttschreibers fleissiglich zu rede gehalten werden mit Worten, die nach gelegenheyt der person, vnd sachen zu weitherer erfahrung der übelthat oder argkwönigkeit allerbast dienen mögen, auch mit bedrohung der marter bespracht werden, ob er der beschultigten missethat bekentlich sei oder nit, vnnd was jm solcher mißthat halber bewüst sei, vnd was er alßdann bekent, oder verneint, soll auffgeschrieben werden.

Außführung der vnschuldts vor der peinlichen frage zu ermanen, vnnd weitherer handlung darauff

§ 47. Item so inn dem jetzgemelten fall, der beklagt, die angezogen übelthat verneynt, so soll jm alßdann fürgehalten werden, ob er anzeygen kündt, daß er der auffgelegten missethatt vnschuldig sei, vnnd man soll den gefangen sonderlich erinnern, ob er kunt weisen vnd anzeygen, daß er auff die zeit, als die angezogen missethatt geschehen, bei leuten, auch an enden oder orten gewest sei, dardurch verstanden, daß er der verdachten missethat nit gethan haben kündt, Vnnd solcher Erinnerung ist darumb not, daß mancher auß eynfalt oder schrecken, nit

fürzuschlagen weist, ob er gleich vnschuldig ist, wie er sich des entschuldigen vnd außfüren soll. Vnd so der gefangen berürter massen oder mit andern dienstlichen vrsachen, sein vnschuldts anzeygt solcher angezeygten entschuldigung, soll sich alßdann der Richter auff des verklagten oder seiner freundschaftt kosten, auff das fürderlich erkundigen, oder aber auff zulassung des Richters die zeugen so der gefangen oder seine freund deßhalb stellen wolten, wie sich gebürt, vnd hernach von weisung an dem zwen vnd sechtzigsten artickel anfehndt. Item wo der beklagt nichts bekennen etc. vnd inn etlichen artickeln darnach gesatz ist, auff jr beger verhört werden, solche obgemelte kundtschaftt stellung, auch den gefangen, oder seinen freunden auff jr begern on gut rechtmessig vrsach mit abgeschlagen, oder aberkant werden soll. Wo aber der verklagt, oder sein freundschaftt solchen obgedachten kosten, armut halber nit ertragen, oder erleiden mocht, damit dann nichts destminder das übel gestrafft oder der vnschuldig wider recht mit übereilt werde, so soll die oberkeyt oder das gericht den kosten darlegen, vnnd der richter, imm rechten fürfaren.

Item so inn der jetzgemelten erfahrung des beklagten vnschuldts mit funden wirdet, so soll er alßdann auff vorgemelt erfindung redlichs argkwons oder verdachts peinlich gefragt werden mm gegenwertigkeit des Richters, vnd zum wenigsten zweyer des gerichtts vnd des gerichtts schreibers, vnd wes sich mm der vrgicht oder seiner bekanntnuß vnnd aller erkundigung findet, soll eygentlich auffgeschrieben, dem klegler soull jn betrifft eroffent vnd auff sein beger abschriftt gegeben, vnd geuerlich mit verzogen oder verhalten werden.

...

So die gefragt person zauberey bekent

§ 52. Item bekent jemandt zauberey, man soll auch nach den vrsachen vnnd vnibstenden, (als obsteht) fragen, vnd des mer, wo mit, wie vnd wann, die zauberey beschehen, mit was worten oder wercken. So dann die gefragt person anzeygt, daß sie etwas eingraben, oder behalten hett daß zu solcher zauberey dienstlich sein solt, Mann soll darnach suchen ob man solchs finden kundt, wer aber solchs mit andern dingen, durch wort oder werk gethan, Man soll dieselben auch ermessen, ob sie zauberey auff jnem tragen. Sie soll auch zufragen sein, vonn wem sie solch zauberey gelernt, vnd wie sie daran kommen sei, ob sie auch solch zauberey gegen mer personen gebraucht, vnd gegen wem, was schadens auch damit geschehen sei.

...

Straff der zauberey

§ 109. Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder machtheyl zufügt, soll man straffen vom lebem zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem feuer thun. W o aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemandt schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht.

...